

Richtig erben und vererben



Allgemeine Information und keine Rechtsberatung!

Der Gesetzgeber unterscheidet grundsätzlich zwischen der

- 1.) gesetzlichen Erbfolge
- 2.) testamentarischen Erbfolge

Bei der gesetzlichen Erbfolge richtet sich der Erbanspruch nach der Verwandtschaftsordnung. Es gilt grundsätzlich die „Nähe der Blutsverwandtschaft“.

Auch nach dem Urteil der Verfassungsrichter zur Erbschaftssteuer, bleibt vorerst alles beim Alten. Wer vererben will, sollte möglichst früh per Testament regeln, wer was und wie viel bekommt.

Was Sie außerdem beachten sollten!

Wer dem Nachwuchs etwas hinterlassen will, sollte sein Erbe rechtzeitig regeln. Ein Haus, ein Auto, mehr oder weniger Bargeld auf der Bank – der typische Nachlass in Deutschland. Eigentlich ganz einfach zu verteilen, möchte man meinen, denn die Gesetzeslage ist auf den ersten Blick eindeutig: Ohne Testament tritt die im Bürgerlichen Gesetzbuch und Lebenspartnerschaftsgesetz vorgesehene gesetzliche Erbfolge ein. Die sieht vor, dass in erster Linie Ehe- bzw. Lebenspartner und gegebenenfalls vorhandene Kinder erben. Sind keine Nachkommen vorhanden, schließen sich je nach Verwandtschaftsgrad die übrigen Angehörigen an.

Doch Erbe ist nicht gleich Erbe. Dem einen steht mehr zu als dem anderen, doch alle sitzen in einem Boot. Und hier genau fangen die Probleme an. Mal angenommen, der Nachlass besteht tatsächlich aus Haus, Auto und Festgeldkonto. Stirbt nun der Vater einer vierköpfigen Familie, ohne verfügt zu haben, wer was bekommen soll, erbt die Mutter zwei Viertel des Vermögens, die Kinder je ein Viertel, d.h. die Mutter erbt ein halbes Haus, ein halbes Auto, ein halbes Festgeldkonto. Jedes der Kinder bekommt ein Viertel Haus, ein Viertel Auto und ein Viertel vom Geld. Wie soll das gehen? Oftmals geht es leider gar nicht – jedenfalls nicht ohne Auseinandersetzung. Dies lässt sich durch ein Testament vermeiden.



Testament selber schreiben oder mit Notar?

Ein gültiges Testament muss aber eine gewisse Form aufweisen und kann auch handschriftlich verfasst werden, zudem darf die Unterschrift nicht fehlen.

Kein Testament machen dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Von 16 bis 18 Jahren darf man zwar bereits Vorsorge für seinen Todesfall treffen, jedoch nur mit einem öffentlichen Testament, d.h. nur bei einem Notar.

Wenn Ihnen die handschriftliche Form zu heikel ist oder Sie auf Nummer sicher gehen wollen, können Sie - auch als Erwachsener - einen Notar hinzuziehen. Dieser bietet Ihnen das Aufsetzen des Testaments inklusive Beratung an - ohne Zusatzkosten.

Hat der Verstorbene ein Testament hinterlassen, überlagert dies die Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge.


Es erben also nur diejenigen, die im Testament erwähnt werden. Allerdings gibt es eine Ausnahme: Die Pflichtteilsberechtigten können nicht übergangen werden. Sie haben auch bei einem anders lautenden Testament Anspruch auf einen Teil des Vermögens.

Pflichtteil berücksichtigen

Der Pflichtteil ist das so genannte Mindesterbe. Einen Pflichtteil fordern bzw. einklagen können nur die Kinder des Verstorbenen oder deren Nachkommen, die Eltern und der Ehepartner. Der Pflichtteil ist halb so groß wie das gesetzliche Erbe und steht den Pflichtteilsberechtigten als Geldanspruch zu. Sie sind damit nicht am Nachlass beteiligt.

Wer den Enkeln etwas hinterlassen will, sollte auch über eine vorzeitige Schenkung nachdenken.

Die Einsetzung von Erben ist nur eine von vielen möglichen Bestimmungen, die man testamentarisch festlegen kann. So besteht auch die Möglichkeit, Geld oder einzelne Gegenstände des Vermögens anderen Personen als den Erben zu vermachen. Man spricht in diesem Fall von einem Vermächtnis. Im Prinzip kann alles vermacht werden: Einzelne Gegenstände ebenso wie Tiere, Forderungen,



die Nutznießung z.B. eines Hauses und natürlich auch Geld. Die testamentarischen Gestaltungsmöglichkeiten sind nahezu unbeschränkt.

Das Finanzamt kassiert mit

Wer vererbt, muss auch immer den Fiskus im Auge haben, denn der kassiert mit. Am meisten Erbschaftssteuer bekommt der Staat, wenn die Erben mit dem Verstorbenen weder verheiratet noch verwandt waren. Die Höhe der Freibeträge richtet sich dabei nach dem Verwandtschaftsgrad.

Immobilien noch bevorteilt

Das Vererben von Immobilien ist gegenüber dem Vererben von Geld oder Aktien noch steuerlich bevorteilt.

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftssteuer muss hier jetzt allerdings eine neue Regelung gefunden werden. Die Besteuerung muss sich künftig nach dem Verkehrswert richten. Ob damit allerdings die Erbschaftssteuer höher wird, ist noch nicht sicher.

Das Bundesverfassungsgericht hat der Politik die Möglichkeit gelassen, aus politischen Gründen bestimmte Steuervorteile beispielsweise für das Vererben von Betrieben zu gewähren.

Bis zu einer neuen Regelung gilt: Kapitalvermögen wird vom Finanzamt zum aktuellen Kurs- oder Nennwert angesetzt. Wechselt dagegen ein Haus oder eine Wohnung den Eigentümer, berechnet der Fiskus die Steuer auf der Grundlage von **50 bis 80 Prozent des Verkehrswertes**.

Eine Möglichkeit, die **Erbschaftssteuer legal zu senken**, ist die **Schenkung**. Alle zehn Jahre gilt der Schenkungs-Freibetrag (identisch zum Erbschafts-Freibetrag) aufs Neue. Je größer das Vermögen, desto früher sollte man anfangen. Das ärgert den Fiskus und freut die Beschenkten.



Die Erbenordnung

Wenn **kein Testament** oder ein Erbvertrag des Erblassers besteht, wird vom Gesetz bestimmt, wer das Vermögen erbt und wer nicht. Es erben dann nur Angehörige. Nicht dazu gehören Verschwägerter, z.B. Schwiegermutter, Stiefvater, angeheiratete Tante.

Auch der Ehepartner ist nach der gesetzlichen Definition mit dem Verstorbenen nicht verwandt. Er (oder sie) findet – außer im Scheidungsfall - allerdings gesondert Berücksichtigung im Erbrecht. So erhält der überlebende Ehegatte neben Verwandten der ersten Ordnung ein Viertel der Erbschaft, neben Verwandten der 2. Ordnung die Hälfte des gesetzlichen Erbes. Adoptivkinder, obwohl ebenfalls ohne gemeinsame Vorfahren mit dem Verstorbenen, sind grundsätzlich leiblichen Kindern gleichgestellt.

Das Gesetz unterteilt Erben in verschiedene Ordnungen ein. Dabei schließen Erben einer vorgehenden Ordnung solche entfernterer Ordnungen von der Erbfolge aus.

Erben 1. Ordnung: Zuerst erbberechtigt sind Kinder, Enkel, Urenkel etc. Auch hier gilt die Regel, dass nähere vor den entfernteren Abkömmlingen erben. Das heißt: Wenn die Kinder noch leben, können die von ihnen abstammenden Enkel nicht erben. Ausnahme: Ein oder mehrere Kinder sind bereits gestorben. Dann erben deren Kinder.

Erben 2.Ordnung: Dazu gehören die Eltern des Verstorbenen und deren Kinder und Kindeskind, also die Geschwister und die Neffen und Nichten des Erblassers.

Erben 3. und weitere Ordnungen: Die 3. Ordnung umfasst die Großeltern des Erblassers und falls diese nicht mehr leben, deren Kinder und Kindeskind, also Tante, Onkel, Cousins und Cousinen.

Sind keine Erben der ersten bis dritten Ordnung vorhanden, sind die Urgroßeltern des Erblassers und dann deren Abkömmlinge erbberechtigt. Fälle, in denen die Urgroßeltern noch leben, wenn der Erblasser verstirbt, sind allerdings sehr selten.



Ehe- oder Lebenspartner

Wenn zwischen den Eheleuten keine besondere Vereinbarung getroffen wird, besteht grundsätzlich eine so genannte **Zugewinnngemeinschaft**. Das heißt: Das jeweilige Vermögen der Ehegatten bleibt getrennt und im Falle der Scheidung wird ein Zugewinnausgleich durchgeführt. Im Todesfall wird das Vermögen nach erbrechtlichen Grundsätzen weitergegeben (s.o. unter "die Erbenordnung") und der Anteil des Überlebenden - durch die Zugewinnngemeinschaft um ein Viertel erhöht.

Der gesetzliche Voraus des Ehegatten

Zusätzlich zum eigentlichen Erbenspruch erhält der Ehepartner (neben Verwandten der 2. Ordnung und den Großeltern) den so genannten "Großen Voraus". Dazu gehören insbesondere Möbel, Wäsche, Haushaltsgegenstände, TV, Hifi-Geräte, Videorekorder, Kamera, Wohnungsschmuck, wertvolle Teppiche, Bilder, Musikinstrumente, Bücher, alle Hochzeitsgeschenke und unter Umständen auch ein gemeinsam genutzter Familien-Pkw.

Neben Verwandten der 1. Ordnung erhält der überlebende Ehepartner als gesetzlicher Erbe diese Gegenstände nur, soweit er sie zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt.

Nicht zum Hausrat und damit auch **nicht zum Voraus gehört** jedoch, was den besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken des Erblassers diene, so beispielsweise Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, wie Schmuck, Kleider, eine wissenschaftliche Bibliothek oder Sammlung und ein beruflich genutztes Auto.



Ausschlagung Erbschaft / Erbe ausschlagen

Zwar wird man zunächst ohne weiteres eigenes Zutun Erbe. Allerdings muss man sich nun entscheiden, ob man die Erbschaft ausschlagen oder annehmen will. Dies hängt im Wesentlichen davon ab, ob das Erbe überschuldet ist oder nicht. Wenn der Erbe durch eine letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) Erbe geworden und er auch zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten gehört, ist zudem zu überlegen, ob er nicht das Erbe ausschlagen und statt dessen den Pflichtteil geltend machen soll.

Letztlich können natürlich auch persönliche Gründe dafür sprechen, das Erbe auszuschlagen. Bis zur Ausschlagung ist der Erbe nur ein sog. vorläufiger Erbe.

Hinsichtlich der Ausschlagung der Erbschaft ist folgendes zu beachten:

1. Ausschlagung der Erbschaft:

Frist und Fristbeginn:

Die Frist für die Ausschlagung beträgt grundsätzlich 6 Wochen.

Ausnahme: Hatte der Erblasser seinen einzigen Wohnsitz im Ausland oder befand sich der Erbe bei Eintritt des Erbfalls im Ausland, so beträgt die Ausschlagungsfrist 6 Monate.

Die Frist beginnt aber erst zu laufen, wenn der Erblasser verstorben ist, d.h. der Erbfall eingetreten ist und der Erbe Kenntnis davon hat, dass er gesetzlicher Erbe bzw. Erbe durch letztwillige Verfügung ist.

Zu der zweiten Voraussetzung einige Anmerkungen:

Es ist davon auszugehen, dass der Erbe von seinem gesetzlichen Erbrecht weiß, wenn er das Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser kennt und er nichts von einem Testament oder Erbvertrag weiß oder wenn er vermutet, dass eine letztwillige Verfügung nicht existiert.

Der Erbe hat Kenntnis, dass er Erbe durch letztwillige Verfügung geworden ist, wenn von einem Testament oder Erbvertrag, in dem er als Erbe eingesetzt ist,

weiß. Es ist nicht erforderlich, dass er Einzelheiten der letztwilligen Verfügung kennt.

Wichtig:

Bei Erben aufgrund letztwilliger Verfügung beginnt die Ausschlagungsfrist erst ab Verkündung oder Eröffnung der Verfügung durch das Nachlassgericht zu laufen. Für den Fristbeginn kommt es nicht darauf an, dass der Erbe anwesend war.

Die Frist ist nur eingehalten, wenn die Erklärung (formgerecht) vor Fristablauf dem Nachlassgericht zugeht.

2. Wie erfolgt die Ausschlagung der Erbschaft?

Die Ausschlagung kann zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder vor einem Notar erklärt werden.

Wichtig:

Die Frist ist nur eingehalten, wenn die Erklärung (formgerecht) vor Fristablauf dem Nachlassgericht zugeht.

Die Erbschaft kann weder unter einer Bedingung (z.B. Ausschlagung nur für den Fall der Überschuldung des Nachlasses), noch nur zu einem Teil (ganz oder gar nicht!) ausgeschlagen werden.

3. Welche Wirkungen hat die Ausschlagung der Erbschaft?

Wurde die Ausschlagung der Erbschaft fristgerecht erklärt, ist der Erklärende nicht Erbe geworden. Er ist nun kein vorläufiger Erbe mehr und ist auch nicht zum endgültigen Erben geworden. Der entsprechende Teil der Erbschaft fällt - rückwirkend auf den Zeitpunkt des Erbfalls - den anderen Erben zu.

Hatte der Ausschlagende als vorläufiger Erbe bereits Handlungen hinsichtlich des Nachlasses vorgenommen, so hat dies bestimmte Auswirkungen auf das Verhältnis zu den endgültigen Erben (die die Erbschaft angenommen haben). Siehe dazu unter dem Thema 'Eintritt des Erbfalls - Ansprüche zwischen vorläufigem und endgültigem Erben'.



4. Anfechtung der Ausschlagung der Erbschaft

Befand sich der Erbe bei der Ausschlagung der Erbschaft in einem Irrtum, wurde er getäuscht oder bedroht, hat er die Möglichkeit seine Erklärung anzufechten. Siehe dazu unter dem Thema 'Eintritt des Erbfalls - Anfechtung von Annahme und Ausschlagung der Erbschaft'.

Erbschein - Zweck und wer braucht ihn?

Zwar ist ein Erbschein grundsätzlich kein Muss, um sich als Erbe zu legitimieren. In der Praxis stellt er aber, da er ein amtliches Zeugnis ist, ein sicheres Beweismittel dafür dar, dass derjenige, der als Erbe auftritt, auch (Mit-) Erbe ist. Dieser Nachweis ist in vielen Fällen überhaupt erst Voraussetzung dafür, dass Rechtsgeschäfte mit Dritten über das ererbte Vermögen abgewickelt werden können.

So wird etwa eine Bank eine Verfügung über das Konto des Erblassers nur zulassen, wenn sie sicher sein kann, dass der als Erbe Auftretende auch wirklicher Erbe ist.

Wo stellt man den Antrag auf einen Erbschein?

Für die Erteilung des Erbscheins ist das Nachlassgericht (Amtsgericht) zuständig, an dem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte. Wenn kein Wohnsitz vorhanden war, ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk der Erblasser seinen letzten Aufenthalt hatte. Gab es keinen Wohnsitz bzw. Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, ist das Amtsgericht Berlin-Schöneberg zuständig.



Erbschein nur auf Antrag

Der Erbschein wird nur auf Antrag erteilt. Neben dem Antrag ist erforderlich, dass der Erbe / die Erben dem Nachlassgericht die Tatsachen beweisen, die Ihr Recht auf die Erbschaft / das Erbe begründen. Die Anforderungen des Nachweises unterscheiden sich danach, ob ein gesetzlicher Erbe oder ein Erbe aufgrund Testaments oder Erbvertrag den Erbschein beantragt.

Im Einzelnen ist erforderlich:

bei gesetzlichen Erben	bei Erben auf Grund Testament oder Erbvertrag
Personalausweis Sterbeurkunde (für die Todeszeit) Familienstammbuch (für das Verwandtschaftsverhältnis mit dem Verstorbenen) Angaben darüber, ob und welche Personen vorhanden sind, durch die der Erbe von der Erbfolge ausgeschlossen bzw. sein Erbteil gemindert werden würde Angaben darüber, ob und welche Testamente oder Erbverträge vorhanden sind Angaben darüber, ob ein Rechtsstreit über das Erbrecht geführt wird Angaben darüber, welcher eheliche Güterstand mit dem Verstorbenen bestanden hat	Testament bzw. Erbvertrag Sterbeurkunde Angaben darüber, ob Kenntnis über andere Verfügungen von Todes wegen besteht Angaben darüber, ob ein Rechtsstreit über das Erbrecht geführt wird

Derjenige, der einen Erbschein beantragt, muss die Richtigkeit seiner Angaben durch öffentliche Urkunden oder andere Beweismittel nachweisen. Soweit keine entsprechenden Unterlagen vorhanden sind, muss zum Nachweis eine eidesstattliche Versicherung und zwar entweder vor Gericht oder vor einem Notar abgegeben werden.



Erbschein - zum Antrag berechtigte Personen

jeder Erbe
jeder Vorerbe
der Erbe des Erben
der Erbschafts- und Erbteilerwerber
der Testamentsvollstrecker
der Nachlassverwalter
der gesetzliche Vertreter eines Erben (z.B. die Eltern eines Minderjährigen)
der Nachlass- und Erbengläubiger, wenn sie einen vollstreckbaren Titel vorlegen
der Nachlassinsolvenzverwalter
der Auseinandersetzungspfleger (§ 88 FGG)
der Abwesenheitspfleger

Erbscheinsantrag

Hiermit beantrage ich, Maria Schmidt, die Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins.

Begründung:

Mein Ehemann Hartmut Schmidt, geboren am 22. März 1930 in München, ist nachweislich der beiliegenden Sterbeurkunde am 6. Juli 2000 in München gestorben. Wir lebten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft und haben zwei eheliche Kinder, Ralf und Kerstin. Es ist mir nicht bekannt, dass mein Mann ein Testament oder einen Erbvertrag hinterlassen hat. Daher tritt die gesetzliche Erbfolge ein: ich, Maria Schmidt, als Ehefrau des Verstorbenen zu 1/2 und unsere Kinder Ralf Schmidt und Kerstin Schmidt zu je 1/4.

Ein Rechtsstreit über die Erbrechte ist nicht anhängig.

Es wird gebeten, von einer eidesstattlichen Versicherung abzusehen.

Der Nachlasswert beträgt 250.000 Euro.



Welche Wirkung / Folgen / Bedeutung hat er?

1. Der Erbschein weist einen Erben als rechtmäßigen Erben aus und zwar mit dem Inhalt, der sich aus ihm ergibt.

Damit steht allerdings noch nicht fest, dass der Antragsteller wirklich zu dem im Erbschein genannten Teil Erbe ist. Dieser Umstand wird aber aufgrund des erteilten Erbscheins vermutet.

Wichtig ist diese Wirkung des Erbscheins insbesondere mit Blick auf die Rechtsgeschäfte die der oder die Erbe(n) in Hinblick auf das ererbte Vermögen vornehmen will bzw. wollen. Zu nennen sind hier z.B. Verkäufe von Nachlassgegenständen, insbesondere auch von Grundstücken.

Die beschriebene Wirkung tritt aber nicht nur zugunsten des oder der Erben ein: Auch dritte Personen, die von dem oder den im Erbschein benannten Erbe(n) etwas erworben haben, können sich auf diese Wirkung berufen. Hat also ein Dritter von einem im Erbschein bezeichneten Erben z.B. einen wertvollen Gegenstand gekauft, ist dieser Kauf wirksam und zwar selbst dann, wenn der Erbschein nicht richtig war. Diese Eigenschaft des Erbscheins nennt man "Öffentlichen Glauben".

Hinweis: Dies gilt natürlich nur, wenn der Dritte die Unrichtigkeit des Erbscheins nicht kannte. Die Juristen sagen, dass der Dritte beim Kauf gutgläubig gewesen sein muss.

2. Diese Vermutung gilt, solange bis das Gegenteil bewiesen ist. Erlangt das Nachlassgericht Kenntnis von Tatsachen, die für die Unrichtigkeit des Erbscheins sprechen, muss es diese überprüfen. Gegebenenfalls wird der falsche Erbschein eingezogen und ein neuer Erbschein ausgestellt.